



Brüssel, den 25. September 2017
(OR. en)

12527/17

COEST 241
CFSP/PESC 818
JAI 829
WTO 208

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. September 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 549 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Armenien andererseits durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 549 final.

Anl.: COM(2017) 549 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.9.2017
COM(2017) 549 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Armenien andererseits durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag wurde mit Blick auf die vorgesehene Unterzeichnung, vorläufige Anwendung und den Abschluss des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) ausgearbeitet. Er soll dem Rat ermöglichen, den Abschluss dieses Abkommens durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) zu genehmigen.

Da die EAG ebenfalls Vertragspartei des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ist, legt die Kommission eine getrennte Empfehlung vor, nach der der Rat den Abschluss der Teile des Abkommens, die in den Geltungsbereich des Vertrags zur Gründung der EAG fallen, durch die Kommission genehmigen soll.

Das Verfahren für die Unterzeichnung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte durch die EAG unterscheidet sich von dem Verfahren, das für die EU gilt. Insbesondere ist in Artikel 101 EAG-Vertrag festgelegt, dass solche Übereinkünfte von der Kommission mit Zustimmung des Rates abgeschlossen werden müssen. Es ist daher erforderlich, dass der Rat zwei getrennte Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zum einen für die EU und zum anderen für die EAG annimmt.

Im Hinblick auf den Abschluss des Abkommens im Namen der EAG empfiehlt die Kommission, dass der Rat seine Zustimmung gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der EAG erteilt.

Liegen die Zustimmung des Rates und der entsprechende Beschluss der Kommission vor, so wird die Kommission in der Lage sein, das Abkommen im Namen der EAG zu unterzeichnen und zu schließen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Kommission empfiehlt, dass der Rat gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft dem Abschluss des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Armenien andererseits im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der EAG fallen, zustimmt.

Der beigefügte Vorschlag stellt – zusammen mit dem Kommissionsbeschluss über den Abschluss des Abkommens – den Rechtsakt für den Abschluss des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft im Namen der EAG dar.

Nach Artikel 102 des Euratom-Vertrags kann ein Abkommen erst dann für die EAG in Kraft treten, wenn die Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt haben, dass es nach den Vorschriften ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar geworden ist.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Armenien andererseits durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. September 2015 nahm der Rat Beschlüsse zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien an.
- (2) Die Verhandlungen über das Abkommen wurden am 7. Dezember 2015 aufgenommen und die Europäische Union und die Republik Armenien haben das Abkommen am 21. März 2017 paraphiert.
- (3) Die Kommission schlägt dem Rat vor, dass das Abkommen im Namen der Europäischen Union unterzeichnet und gemäß Artikel 385 des Abkommens vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt vorläufig angewandt werden sollte.
- (4) Das Abkommen umfasst auch Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, nämlich die Artikel 42 bis 44.
- (5) Die Unterzeichnung und der Abschluss des Abkommens sind Gegenstand eines gesonderten Verfahrens im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.
- (6) Das Abkommen sollte daher in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich des Euratom-Vertrags fallen, auch im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen werden.
- (7) Nach Artikel 102 des Euratom-Vertrags kann das Abkommen erst dann für die Europäische Atomgemeinschaft in Kraft treten, wenn die Mitgliedstaaten der

Europäischen Kommission mitgeteilt haben, dass es nach den Vorschriften ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar geworden ist.

- (8) Der Abschluss des Abkommens durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft sollte genehmigt werden -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Abschluss des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Armenien andererseits durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft, einschließlich seiner vorläufigen Anwendung, wird genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*